

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien Zentral
Praterstern 3
1020 Wien

Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenbau und -Verwaltung
(ST4)

RU4-U-629/050-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

13. Oktober 2017

Betrifft

ÖBB-Strecke 117 Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung; teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm NÖ Straßengesetz 1999 und NÖ Naturschutzgesetz 2000; Bescheid

ÖBB-Strecke 117

Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg

Genehmigung der NÖ Landesregierung
nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm
dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und
dem NÖ Straßengesetz 1999

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
I Genehmigung	5
I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung.....	6
I.2 Straßenrechtliche Genehmigung	7
II Projektbestandteile	7
II.1 Einreichunterlagen - Naturschutz	7
II.2 Einreichunterlagen - Landesstraßen	9
III Nebenbestimmungen (Auflagen, Fristen)	10
III.1 Naturschutz.....	10
III.2 Bautechnik / Hochbau (Konstruktiver Ingenieurbau).....	13
III.3 Verkehrstechnik	14
III.4 Befristung gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000.....	14
IV Vorhabensbeschreibung	15
IV.1 Allgemeine Beschreibung	15
IV.2 Beschreibung Naturschutz.....	16
IV.3 Beschreibung hinsichtlich Landesstraßen	17
Rechtsgrundlagen.....	18

Begründung	18
1 Sachverhalt	18
2 Verfahrensgang	19
3 Einwendungen/Stellungnahmen	21
4 Erhobene Beweise	22
5 Feststellungen	23
6 Beweiswürdigung	24
7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	26
7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	26
7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	26
7.3 NÖ Straßengesetz 1999	30
7.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000	33
8 Subsumtion	39
8.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	39
8.2 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	40
8.3 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Straßengesetz 1999	40
9 Rechtliche Würdigung	41
9.1 Allgemeines	41
9.2 Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen	41
9.3 Zum Vorliegen der naturschutz- und straßenrechtlichen Genehmigungskriterien	49

9.4	Zur Befristung.....	50
9.5	Zusammenfassung.....	50
	Rechtsmittelbelehrung	50

Bescheid

Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den **Antrag** der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Ing. Christian Trummer und Mag. Brigitte Winter (Erstantragstellerin) und – hinsichtlich der zum Vorhaben gehörigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen – des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Ing. Markus Kutenberger (Zweitantragstellerin) **vom 14. September 2016** auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 und § 12 NÖ Straßengesetz 1999 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben „Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920“ wie folgt:

Spruch

I Genehmigung

Der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Niederösterreich, diesem zu den beantragten Vorhabensbestandteilen betreffend Landesstraßen, wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7, 8 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 und § 12 NÖ Straßengesetz 1999 für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, und der damit verbundenen Umgestaltung von Landesstraßen (Errichtung von Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen) erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II angeführten Projektunterlagen und der im Spruchpunkt III enthaltenen Nebenbestimmungen.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Das Eisenbahnvorhaben Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg wird gemäß § 7 bzw, soweit im Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ gelegen, § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt. Diese Bewilligung umfasst insbesondere auch die Errichtung und wesentliche Abänderung von Bauwerken, die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen, die Errichtung von Entwässerungsanlagen, von Lärmschutzwänden bzw. -wällen sowie Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen).

Das Eisenbahnvorhaben Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg wird gemäß § 10 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt. Die Europaschutzgebiete Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse, Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen, FFH-Gebiet March-Thaya-Auen und FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen werden aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung nicht erheblich beeinträchtigt.

Für das Eisenbahnvorhaben Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg sind keine Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erforderlich, da keiner der Verbotstatbestände erfüllt wird.

Die unter Spruchpunkt III.1 vorgeschriebenen Auflagen sind ergänzend zu den bereits im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen einzuhalten.

Durch die im Einreichprojekt bereits vorgesehenen und mittels vorgeschriebener Auflagen ergänzten Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes steht.

I.2 Straßenrechtliche Genehmigung

Für folgende straßenbauliche Maßnahmen im Zuge der Ausführung des Eisenbahnvorhabens Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg (Errichtung von Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen) wird gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 die Bewilligung erteilt:

<u>Objekt:</u>	<u>Bahnkilometer bzw. Straßenkilometer</u>
Überführung Landesstraße L 3019	km 9,071 bzw. km 3,427
Überführung Landesstraße L 5	km 10,004 bzw. km 1,103
Überführung Landesstraße L 11	km 11,000 bzw. km 5,219
Unterführung Landesstraße L 3010	km 14,650 bzw. km 0,775
Überführung Landesstraße L 6	km 16,396 bzw. km 3,019
Überführung Landesstraße L 9	km 18,846 bzw. km 12,589
Unterführung Landesstraße L 4	km 27,635 bzw. km 1,685
Überführung Landesstraße B 49	km 34,622 bzw. km 13,421.

II Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

II.1 Einreichunterlagen - Naturschutz

Mappe –

A Allgemein

Einlage A 01 Einlagenverzeichnis

Mappe A

N 01 Zusammenfassung Naturschutz

Einlage N 01 01 Zusammenfassender Bericht

Mappe B

N 02 Schutzgut Tiere und deren Lebensräume

Einlage N 02 01 Bericht Tiere und deren Lebensräume

Mappe C

Einlage N 02 02 Tiere Ist-Zustand Teil 1 - Säugetiere, Amphibien, Reptilien

Einlage N 02 03 Tiere Ist-Zustand Teil 2 - Säugetiere, Amphibien, Reptilien

Einlage N 02 04 Tiere Ist-Zustand Teil 1 - Vögel, sonstige wertgebende Arten

Einlage N 02 05 Tiere Ist-Zustand Teil 2 - Vögel, sonstige wertgebende Arten

Einlage N 02 06 Sensibilitäten Teil 1

Einlage N 02 07 Sensibilitäten Teil 2

Mappe D

N 03 Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume

Einlage N 03 01 Bericht Pflanzen und deren Lebensräume

Einlage N 03 02 bis

Einlage N 03 05 Pflanzen Ist-Zustand Teil 1 bis Teil 4

Einlage N 03 06 bis

Einlage N 03 09 Pflanzen Sensibilitäten Teil 1 bis Teil 4

Mappe E

N 04 Schutzgut Landschaft

Einlage N 04 01 Bericht Landschaftsbild (inkl. Landschaft als Erholungsraum)

Einlage N 04 02 Bestand Landschaftsbild Teil 1

Einlage N 04 03 Bestand Landschaftsbild Teil 2

Mappe F, Mappe G, Mappe H und Mappe I

Planbeilagen: Lagepläne / Baupläne

(aus Einreichprojekt 2013 + 1. Änderungseinreichung 2015 zur UVP)

B 02 Streckenplanung

B 04 Streckenplanung Bauphasen, Generelles Baukonzept

Mappe J, Mappe K und Mappe L

Umweltverträglichkeitserklärung

(aus Einreichprojekt 2013 + 1. Änderungseinreichung 2015 zur UVP)

D 01 Umweltverträglichkeitserklärung

II.2 Einreichunterlagen - Landesstraßen

Mappe –

A Allgemein

Einlage A 01	Einlagenverzeichnis
Einlage A 02	Materienrechtlicher Wegweiser
Einlage A 03	Umweltbericht
Einlage A 04	Geotechnisches Gutachten mit Beilagen

Mappe STR 01

STR Straßenplanung

Einlage STR 01	Überführung Landesstraße L 3019
Einlage STR 02	Überführung Landesstraße L 5
Einlage STR 03	Überführung Landesstraße L 11

Mappe STR 02

Einlage STR 04	Unterführung Landesstraße L 3010
Einlage STR 05	Überführung Landesstraße L 6
Einlage STR 06	Überführung Landesstraße L 9
Einlage STR 07	Unterführung Landesstraße L 4

Mappe STR 03

Einlage STR 08	Überführung Landesstraße B 49
----------------	-------------------------------

KI Konstruktiver Ingenieurbau

Einlage KI 01 Objekt SM11 km 9,071 Überführung L 3019
Einlage KI 02 Objekt SM12 km 10,004 Überführung L 5
Einlage KI 03 Objekt SM14 km 11,000 Überführung L 11

Mappe STR 04

Einlage KI 04 Objekt SM15 km 14,650 Unterführung L 3010
Einlage KI 05 Objekt SM16 km 16,396 Überführung L 6
Einlage KI 06 Objekt SM19 km 18,846 Überführung L 9

Mappe STR 05

Einlage KI 07 Objekt SM30 km 27,635 Unterführung L 4
Einlage KI 08 Objekt SM37 km 34,622 Überführung B 49

Einlage B 06 Straßenplanung, straßenverkehrliche Grundlagen und Bauablauf

Einlage B 12 Wasserbauliche Maßnahmen Straßenplanung

Mappe STR 06

Einlage B 13 Grundeinlöseunterlagen

III Nebenbestimmungen (Auflagen, Fristen)

III.1 Naturschutz

Mit dem teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid des BMVIT vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurden unter Spruchpunkt VI.5. Maßnahmen aus Sicht des Fachgebietes Ökologie zur Einhaltung bzw. Erfüllung vorgeschrieben. Diese werden wie folgt präzisiert und ergänzt:

1.1 Ökologische Bauaufsicht – Präzisierung:

Gemäß Maßnahme VI.5.1. des BMVIT-Bescheides vom 22.08.2014 ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Diese ökologische Bauaufsicht fußt auf den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat diese Umweltbaubegleitung insbesondere Fachkenntnisse

auf dem Gebiet der Herpetologie vorzuweisen. Sie hat mit der besonderen Situation der Würfelnatter im Projektgebiet vertraut zu sein und fachlichen Kontakt mit den örtlich tätigen Spezialisten zu halten. Vor Bestellung der ökologischen Bauaufsicht ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein fachlich fundiertes Berichtswesen an die Naturschutzbehörde ist einzurichten. Zumindest halbjährlich ist unaufgefordert ein Bericht vorzulegen. Zusätzlich sind im Falle der Umsetzung von Maßnahmen für die Würfelnatter Berichte häufiger, jedenfalls aber vierteljährlich, vorzulegen.

- 1.2 Neben der genauen Zahl und Lage der Steinlinsen und Steinhäufen hat die fachlich ökologische Bauaufsicht (Baubegleitung) auch die Gesamtlänge des Dammes auf der diese Strukturen angelegt werden sollen festzulegen. Die Gesamtlänge der Maßnahmenstrecke hat die Länge des im Ist-Zustand hohlraumreichen Dammes im Sinne des Vorsorgeprinzips um etwa die Hälfte zu überschreiten. Auch die im Projekt als orientierend angegebenen Abstände von 20-30 m zwischen den Strukturen sind nach Maßgabe der ökologischen Bauaufsicht zu verkleinern.
- 1.3 Die Ökologische Bauaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Abfangen der Reptilien, besonders der Würfelnatter, so effizient wie möglich erfolgt. Es sind Erfahrungen aus einschlägigen anderen Projekten, jedenfalls aber aus der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme beim Vorhaben Murkraftwerk Graz, einzubinden. Lücken in der Habitatverfügbarkeit im Zuge des Abfangens sind zu vermeiden. Das Abfangen hat jedenfalls im Einvernehmen mit den örtlich tätigen Fachleuten stattzufinden. Dieses Einvernehmen ist zu dokumentieren.
- 1.4 Um dauerhaften Lebensraumverlust in der Betriebsphase für die Würfelnatter zu vermeiden, ist durch die ökologische Bauaufsicht (Baubegleitung) unter Heranziehung der Expertise der örtlich tätigen Herpetologen eine Bilanz des verfügbaren Lebensraums vor dem Bau und nach dem Bau zu erstellen und spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahme der Behörde zur Bewilligung vorzulegen.

- 1.5 Da die bestehenden Trockenrasen und trockenen Ruderalflächen an der Bahnstrecke ein bedeutender Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit Ausbreitungsfunktion sind und diese Funktion aufrecht zu erhalten ist, sind Aufforstungen und Ersatzaufforstungen ausschließlich auf den im Projekt vorgesehenen Flächen vorzunehmen, nicht aber auf Ruderalflächen oder Trockenrasenflächen. Ein Detailprojekt ist dafür spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahmen der Behörde vorzulegen.
- 1.6 Bei Gebüsch- und Gehölzpflanzungen mit dem Ziel „Brutplatz für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke“ ist unter fachlicher Anleitung auf die Eignung der Gehölze, also entsprechend hohen Anteil an dornigen Sträuchern, ausreichende Räumigkeit der Gebüschgruppen und gestufter Aufbau, zu achten.
- 1.7 Eine Bauzeitbeschränkung bei Bautätigkeiten in den March-Auen auf die Zeit zwischen August und März (kein Bau von Ende März bis Anfang August, also zur Brutzeit) ist einzuhalten.
- 1.8 Das Baufeld ist im Bereich der March-Auen durch eine massive Abplankung abzugrenzen.
- 1.9 Die vorgesehenen Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz (Absammeln, Amphibienzaun) sind über die gesamte Bauzeit umzusetzen, bei Bauzeit in mehr als einer Saison also entsprechend zu wiederholen.
- 1.10 Die vorgesehene Markierung von Leitungen gegen Vogelkollision ist gegebenenfalls (falls sich der Stand der Technik ändert) anzupassen und daher entsprechend dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens auszuführen. Allfällige Änderungen sind 3 Monate vor Herstellung der entsprechenden Oberleitungen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 1.11 Allfällig vorgesehene große (über 4 m²) Glasscheiben an Stationen oder sonstigen Bauwerken sind mit vogelkollisionssicherem Glas auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung auszuführen. Dafür ist gegebenenfalls spätestens drei Monate vor Umsetzung ein fachlich begründetes Detailkonzept vorzulegen.

- 1.12 Um die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Schutzgüter der Schutzgebiete und auf Schutzgüter nach der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung zu belegen, ist ein Monitoring im Sinne eines Erfolgsnachweises der in den Maßnahmen vorgesehenen Wirkungen, besonders hinsichtlich Vorkommen von Zielarten in den Ausgleichsflächen, vorzunehmen. Als Ziel-Schutzgüter sind für Niederösterreich Vorkommen von *Centaurea micranthos* und des Lebensraumtyps Trockenrasen und als Kennarten für die Vogelschutzgebiete Neuntöter und Sperbergrasmücke vorzusehen. Ein Detailkonzept für ein Monitoringprogramm ist spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
- 1.13 Oberleitungen oder andere Drähte oder Seile oder sonstige Verspannungen im Luftraum, die Kollisionsrisiko für Vögel hervorrufen könnten, sind auf dem Stand des Wissens zu markieren.
- 1.14 Für die Markierung ist ein Detailkonzept spätestens drei Monate vor Umsetzung der Maßnahme der Behörde und dem Fachgutachter vorzulegen. Das Detailkonzept hat eine auf dem Stand des Wissens hergeleitete und begründete Methode der Markierung zu beschreiben.
- 1.15 Herstellung der Markierung und fachgerechte Betreuung der Herstellung sind mittels Bericht zu belegen.
- 1.16 Die Markierung ist ornithologisch-fachlich im Sinne eines Monitorings zu betreuen. Über die Geeignetheit, Intaktheit und möglichst über die Wirksamkeit der Markierung ist ein Jahr nach der Herstellung und im dritten darauffolgenden Jahr der Behörde und dem Gutachter Bericht zu legen.
- 1.17 Als Maßnahme zur begleitenden Kontrolle wird ein Monitoring der Wirksamkeit der Maßnahmen / gegen Vogelkollisionen empfohlen.

III.2 Bautechnik / Hochbau (Konstruktiver Ingenieurbau)

2.1 Überführung L3019 (Bahn km 9,071)

Gemäß dem Technischen Bericht (EZ. KI 01 01) ist die Einleitung der Lasten aus den Stiefundamenten ohne weitere Verbesserung des Baugrundes gege-

ben, aber gemäß dem Geotechnischen Gutachten (EZ. A 04 01) ist vor Baubeginn die Tragfähigkeit des Untergrundes unter den Stiefundamenten zu erkunden, ob eine Baugrundverbesserung erforderlich ist. Vor der Planung des Detailprojektes ist auf die Durchführung dieser Erkundung zu achten.

III.3 Verkehrstechnik

- 3.1 Für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen ist Sorge zu tragen. Auf die Bestimmungen der RVS 03.08.65 „Entwässerungsarbeiten“ wird verwiesen.
- 3.2 Die Ableitung von Oberflächenwässern aus angrenzenden Grundstücken darf auch nach der Umgestaltung, bzw. dem Ausbau, nicht auf öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- 3.3 Überfahrbare Schachtabdeckungen sind nach den Bestimmungen der ÖNORM EN124 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“, sowie der ÖNORM B 5110 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124“, herzustellen.
- 3.4 Die Unterführung der Landesstraße L 3010, samt begleitendem Radweg ist zur Hebung der Verkehrssicherheit zu beleuchten. Die Beleuchtung ist gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 13201-2, Straßenbeleuchtung Güte-merkmale (Anhang A) mit abgeschirmten Leuchten auszuführen.

III.4 Befristung gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2030

bestimmt.

(Hinweis, § 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn

der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

IV Vorhabensbeschreibung

IV.1 Allgemeine Beschreibung

Das Projektgebiet (km 0,740 bis km 37,920 der ÖBB-Strecke 117) reicht von der Haltestelle Erzherzog Karl-Straße in Wien bis zur Staatsgrenze nächst Marchegg. Mit dem Projekt werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. Ziele verwirklicht:

Zweigleisiger Ausbau der bestehenden eingleisigen Strecke, Elektrifizierung von Strecken- und Bahnhofsgleisen, Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf V_{max} 160 km/h, Verbesserung der Sicherheit durch Auflassung von Eisenbahnkreuzungen oder deren technische Sicherung, Attraktivierung von Bahnhöfen und Haltestellen mit verbesserter Zugangssituation zu den Bahnsteigen, Einrichtung von Wegeleit- und Verbesserung von Informationssystemen für Reisende, zeitgemäße Umweltstandards bezüglich Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Entwässerungen.

Infolge der Länge des betroffenen Streckenabschnitts erfolgt die Umsetzung des Vorhabens in zwei Modulen, wobei das Modul 1 wiederum unterteilt ist.

Folgende Maßnahmen sind unter den Modulen 1a und 1b vorgesehen:

Bau eines neuen durchgehenden Streckengleises, Bau des zweiten Streckengleises in drei Bereichen, und zwar Projektanfang – Hst. Wien Aspern (Modul 1a; in Wien gelegen), Siebenbrunn-Leopoldsdorf – Schönfeld-Lasseer (Modul 1b) und Marchegg – Staatsgrenze (Modul 1b), Bau der Oberleitung, Umbau aller Bahnhöfe und Haltestellen, Errichtung der Technikgebäude und Schalthäuser, Errichtung des Unterwerks Untersiebenbrunn sowie Errichtung der Niveaufreimachungen in den Bf.- Bereichen und den Bereichen der Zweigleisigkeit.

Folgende Maßnahmen sind unter dem Module 2 vorgesehen:

Bau des zweiten Streckengleises in den noch eingleisigen Abschnitten, und zwar Wien Aspern - Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Schönfeld-Lasseo – Marchegg, Errichtung des zweiten Bahnsteigs in den Hst. Glinzendorf und Breitensee, Auflassung von Eisenbahnkreuzungen bzw. Errichtung der Niveaufreimachungen in den Bereichen, in denen das zweite Gleis ergänzt wird.

Der Streckenausbau und die Elektrifizierung sollen auf slowakischer Seite durch die dortige Infrastrukturträgerin fortgesetzt werden.

IV.2 Beschreibung Naturschutz

Die Trasse des Vorhabens führt entlang der bestehenden Bahnstrecke von der Wiener Stadtgrenze weg geradlinig durch das Marchfeld und schwenkt erst beim Bahnhof Marchegg nach Südosten und folgt weiter der bestehenden Bahnstrecke bis zur Staatsgrenze. Im Marchfeld wird von der bestehenden wie von der vorgesehenen Bahnstrecke das Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ AT1213V00 berührt, in den March-Thaya-Auen wird von der bestehenden Bahnlinie wie von ihrer vorgesehenen Erweiterung das Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ AT1202V00 und FFH-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ AT1202000 gequert. Bei der Querung der March wird auch das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ gequert.

Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen.

Im Vorhaben sind Maßnahmen zum Schutz der Tierarten vorgesehen, vor allem Anpassung der Schlägerungszeiträume, Kontrolle von potentiellen Winterquartieren von Fledermäusen in Bäumen, Anlage von Steinlinsen und Holzhäufen für Reptilien, physische Abgrenzung der Baustellenflächen, Betreuung durch eine Umweltbaubegleitung als ökologische Bauaufsicht. Für die Betriebsphase ist die Anlage von geeigneten Lebensräumen entlang der Bahntrasse vorgesehen, die die Verluste an Lebensraumflächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgleichen sollen. Zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos an neuen Freileitungen für Vögel (und Fledermäuse) ist

eine Markierung vorgesehen, zur Vermeidung von Verlusten an flugaktiven Insekten der Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtkörpern. Zur Verringerung der Barriere Wirkung für den Fischotter an Gewässern ist der Einbau von Laufbrettern vorgesehen.

Im Vorhaben sind Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vorgesehen (Initiierung von Ruderal- und Trockenrasenflächen entlang der Trasse, Erhaltung von im Einreichoperat ausgewiesenen Altbäumen nahe dem beanspruchten Grund in den March-Auen, Abgrenzung der Baustellenflächen, Betreuung durch eine Umweltbaubegleitung als ökologische Bauaufsicht). Der Beanspruchung von sensiblen Trockenrasen und Ruderalfluren von insgesamt rund 4,23 ha steht die vorgesehene Initiierung von insgesamt rund 9,75 ha dieser Biotoptypen gegenüber.

Landschaftsbild: Die neuen Gleise werden im Nahebereich der bestehenden Eisenbahnanlagen zugelegt; dabei wird der Bahndamm teilweise höher gelegt. Größere zusammenhängende Flächen werden vor allem für Baustelleneinrichtungen und Entwässerungsbecken und somit teilweise nur temporär benötigt. Eine grundlegende Änderung der Funktionszusammenhänge der Landschaft oder Zerschneidung bisher unberührter Flächen findet nicht statt.

IV.3 Beschreibung hinsichtlich Landesstraßen

Mit dem Vorhaben stehen straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Es sollen in acht Bereichen Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen errichtet werden. Dabei handelt es sich um folgende Objekte:

<u>Objekt:</u>	<u>Bahnkilometer bzw. Straßenkilometer</u>
Überführung Landesstraße L 3019	km 9,071 bzw. km 3,427
Überführung Landesstraße L 5	km 10,004 bzw. km 1,103
Überführung Landesstraße L 11	km 11,000 bzw. km 5,219
Unterführung Landesstraße L 3010	km 14,650 bzw. km 0,775
Überführung Landesstraße L 6	km 16,396 bzw. km 3,019

Überführung Landesstraße L 9	km 18,846 bzw. km 12,589
Unterführung Landesstraße L 4	km 27,635 bzw. km 1,685
Überführung Landesstraße B 49	km 34,622 bzw. km 13,421.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500-0 idF LGBl. Nr. 57/2015, insbesondere §§ 9, 12, 12a und 13

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 38/2016, insbesondere §§ 7, 8, 10 und 18.

Anmerkung:

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 59 Abs 1 AVG mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

1 Sachverhalt

Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Vorhaben Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 22. August 2014,

GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

Die mit Bescheid des BMVIT vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, bewilligten Projektänderungen betrafen im Wesentlichen die Errichtung einer Überführung der Landesstraße L 5 in Raasdorf, Änderungen des Kreuzungsplateaus mit der Landesstraße L 9 und die Errichtung von Park- & Rideanlagen in Raasdorf, Glinzendorf und Marchegg.

Beide Bescheide des BMVIT sind mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens wurde festgestellt.

Die Umsetzung des Projekts erfolgt in zwei Modulen, wobei das erste Modul wiederum unterteilt ist. Im Modul 1a erfolgt der zweigleisige Ausbau in Wien; die Module 1b und 2 betreffen die Maßnahmen in Niederösterreich. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Modul 1b 2018 begonnen und 2023 abgeschlossen, das Modul 2 soll 2028 begonnen und 2030 beendet werden. Ausbau und Elektrifizierung sollen auf slowakischer Seite fortgesetzt werden.

Mit Bescheid vom 14. April 2015 erteilte die Wiener Landesregierung die naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß Wiener Naturschutzgesetz. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die NÖ Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Diesbezüglich haben die ÖBB-Infrastruktur AG und – hinsichtlich der zum Vorhaben gehörigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen – das Land Niederösterreich mit Schreiben vom 14. September 2016 einen Bewilligungsantrag eingebracht.

2 Verfahrensgang

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Ing. Christian Trummer und Mag. Brigitte Winter (Erstantragstellerin) und – hinsichtlich der zum Vorhaben gehörigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen – das Land Niederösterreich, vertreten durch das

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Ing. Markus Kuttenger (Zweitantragstellerin) haben mit Schreiben vom 14. September 2016 einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 und § 12 NÖ Straßengesetz 1999 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben „Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920“ gestellt.

Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMVIT wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.

Mit Edikt vom 22. Juni 2017 wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 der verfahrenseinleitende Antrag sowie die dazu eingeholten Gutachten im Großverfahren im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht.

Der Antrag, die Projektunterlagen sowie die im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen waren ab dem 22. Juni 2017 bis einschließlich 04. August 2017 in den Standortgemeinden, nämlich den Stadtgemeinden Groß-Enzersdorf und Marchegg, den Marktgemeinden Leopoldsdorf im Marchfeld, Obersiebenbrunn und Lasseesee und den Gemeinden Raasdorf, Großhofen, Glinzendorf und Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energie-recht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Im selben Edikt vom 22. Juni 2017 wurde gemäß § 44d AVG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes 1999 und des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 eine Behördenverhandlung für den 11. August 2017 anberaumt.

3 Einwendungen/Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage des Antrags mit den entsprechenden Antragsunterlagen wurden von den gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen „ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung“ und „Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“, der Gas Connect Austria GmbH und Herrn Günter Zöchling Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben.

Herr Günter Zöchling brachte vor, dass er im Zuge des Begehungstermins Kenntnis erlangt habe, dass beabsichtigt sei neben den Nebenweg (welcher zu 100 % von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt wird, und daher eher eine geringe Lärmbelastung am Tag vorhanden ist), ein Sickerbecken bzw. Versickerungsanlage in unmittelbare Nähe seines vorhandenen Grundwasserteiches entstehen zu lassen.

Somit erleide das Grundstück, welches als Park bzw. Erholungslandschaft genutzt wird, durch die beabsichtigte Umgestaltung eine massive Entwertung und durch den umgeleiteten Straßenverlauf könne man nicht mehr von einer Erholungs-Parkanlage sprechen.

Die Gas Connect Austria GmbH brachte vor, dass Leitungsanlagen der Gas Connect Austria GmbH, und zwar die Gasleitung HAG (DN 700, PN 70) und LWL-Kabel, die Gasleitung 600-003 (DN300, PN 64), die Gasleitung 600-020 (DN400, PN 70) und die Gasleitung ARU (DN500, PN 70) vom Vorhaben betroffen seien und beantragte diesbezüglich die Vorschreibung von näher genannten Auflagen.

Das ÖKOBÜRO brachte im Wesentlichen vor, dass ein Ergebnis der mündlichen UVP-Verhandlung am 2. und 3. April 2014 war, dass im nachgelagerten naturschutzrechtlichen Materienverfahren noch weitere Festlegungen erforderlich sein würden. Die nun eingereichten Naturschutzmaßnahmen seien von nicht ausreichendem Umfang.

Es folgen umfangreiche fachliche Ausführungen für den Bereich Reptilien (insb. Würfelnatter) und weitere Ausführungen zu den Bereichen Säugetiere, Vögel, Insekten (insb. Osterluzeifalter) und Allgemeines.

Abschließend wird beantragt, die Behörde möge der Projektwerberin die Ergänzung der Unterlagen und die Konkretisierung der Maßnahmen im Sinne der o.g. Einwendungen vorschreiben.

Die Umweltorganisation VIRUS brachte im Wesentlichen gleich wie ÖKOBÜRO vor. Zusätzlich wird auf die EuGH Judikatur Rechtssachen C135/14 „Kommission gegen Deutschland“ sowie C-243/15 „Lesóochránarske zoskupenie VLK II“ verwiesen.

4 Erhobene Beweise

4.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

- Bautechnik/Hochbau (Konstruktiver Ingenieurbau), Dipl.-Ing. Erwin Pani
- Bautechnik/Tiefbau, Dipl.-Ing. Dr. techn. Fritz Kopf
- Lärmschutz, Ing. Erich Lassnig
- Luftreinhaltetechnik, Univ.-Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
- Naturschutz, Dr. Hans-Peter Kollar
- Umwelthygiene, Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger.

Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

21. November 2016

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

23. Jänner 2017

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes bzw des NÖ Naturschutzgesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (allenfalls bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

4.2 Bei der mündlichen Verhandlung am 11. August 2017 wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt und den von den Sachverständigen erstellten Gutachten erörtert. Von den Sachverständigen und den Konsenswerberinnen wurden Fragen beantwortet und Klarstellungen vorgenommen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde auch von der Behörde bzw. den beigezogenen Sachverständigen auf die während der öffentlichen Auflage vorgebrachten Stellungnahme/Einwendungen eingegangen und wurden insbesondere vom Sachverständigen für Naturschutz ergänzende Auflagen formuliert.

5 Feststellungen

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Eisenbahnvorhaben Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg wurde vom BMVIT einer Umweltverträg-

lichkeitsprüfung unterzogen und kommt das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) vom 13. Februar 2014 zu folgender Gesamtschlussfolgerung zur Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Vorhaben:

„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

5.2 Für das Vorhaben liegt eine rechtskräftige teilkonzentrierte Genehmigung des BMVIT als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vor.

5.3 Das Vorhaben bedingt und enthält straßenbauliche Maßnahmen an Landesstraßen, und zwar die Errichtung von Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen. Diese Straßenbaumaßnahmen liegen im öffentlichen Interesse und stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes.

5.4 Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes steht.

6 Beweiswürdigung

6.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

6.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts) Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

6.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

6.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Gegengutachten wurden im Verfahren nicht vorgelegt. Mit den naturschutzfachlichen Stellungnahmen der beiden einwendenden Umweltorganisationen hat sich der von der Behörde bestellte Sachverständige für Naturschutz im Zuge der mündlichen Verhandlung auseinandergesetzt und diesbezüglich sein Gutachten ergänzt. Dieses Ergebnis der mündlichen Verhandlung blieb unwidersprochen und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

.....

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die

Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

.....

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

.....

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

.....

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum

an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

7.3 NÖ Straßengesetz 1999

Bau von Straßen

§ 9 Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*
- dem Landschafts- und Ortsbild angepasst werden,*
- keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,*
- der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 12 Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder*
- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,*

bedürfen keiner Bewilligung.

(2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Grundstücksnummern, der Einlagezahlen, der Katastralgemeinden, der Namen und Anschriften der Eigentümer der für das Straßenbauvorhaben beanspruchten Flächen und der daran angrenzenden Grundstücke,*
- 2. ein Längenprofil im Maßstab 1 : 1000 : 100 oder 1 : 500 : 50 oder 1 : 200 : 20,*
- 3. die erforderlichen charakteristischen Querprofile im Maßstab 1 : 100,*
- 4. bei Bauwerken, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen (§ 4 Z 2), ein Lageplan mit Höhenkoten im Maßstab 1 : 200 sowie Längs-, Querschnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 100 und*
- 5. eine Baubeschreibung.*

In begründeten Fällen (z. B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) dürfen andere Maßstäbe verwendet werden.

(3) Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eine mündliche Verhandlung abzuhalten, in deren Verlauf ein Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Zur Verhandlung sind zu laden:

- 1. die Parteien nach § 13 Abs. 1,*
- 2. die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gemeinden,*
- 3. der Verfasser der Planunterlagen (Abs. 2),*
- 4. die Verfügungsberechtigten über die im Boden vorhandenen Einbauten und verlegten Leitungen, wenn diese Anlagen durch das Straßenbauvorhaben betroffen werden können,*
- 5. die beteiligten Behörden und Dienststellen,*
- 6. die NÖ Umweltschutzbehörde bei Straßenbauvorhaben des Landes.*

(4) Weiters sind zur Verhandlung die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens und seiner Auswirkungen notwendigen Sachverständigen beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.

(5) Die Verhandlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, kundzumachen.

Die Planunterlagen sind während dieser Zeit im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Kundmachung hinzuweisen.

(6) Die Behörde hat über einen Antrag auf Bewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen der §§ 9, 12a und 13 Abs. 2 entsprochen wird, zu enthalten.

Liegt ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9, 12a oder 13 Abs. 2 vor, der nicht durch Auflagen im Bewilligungsbescheid beseitigt werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

(7) Die Bewilligung hat dingliche Wirkung.

§ 12a Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*
- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*
- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,*
- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.*

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und*
- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen*

Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

§ 13 Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

- 1. der Antragsteller (Straßenerhalter),*
- 2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Bau-
maßnahmen durchgeführt werden sollen,*
- 3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbau-
vorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als
unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen
das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen
getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig
als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,*
- 4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen wer-
den sollen,*
- 5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).*

*Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Be-
nützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.*

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

- 1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn*
- 2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn*
- 3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum
Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt
auf der Straße erreicht werden kann.*

7.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7 Bewilligungspflicht

*(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines
Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung
durch die Behörde:*

1. *die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*
8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.*

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
- 4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*

5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 8 *Landschaftsschutzgebiet*

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaulandes und der Festlegung der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft im Grünland, sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. *die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;*
2. *die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1.*

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft,*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,*
4. *die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder*
5. *der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

§ 10 *Verträglichkeitsprüfung*

(1) Projekte,

- *die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*
- *die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- *bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses*
- *ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

- 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
- 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

- 1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
- 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
- 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
- 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

- 1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
- 2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
- 3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. *Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

.....

8 Subsumption

8.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

Die Eisenbahnstrecke Wien – Staatsgrenze bei Marchegg wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 10. Jänner 2012, BGBl II 11/2012 gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt (5. Hochleistungsstreckenverordnung). Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt eine Fernverkehrsstrecke dar. Das Vorhaben sieht im Wesentlichen die Elektrifizierung sowie den modularen zweigleisigen Ausbau der gegenständlichen Eisenbahnstrecke vor.

Das gegenständliche Vorhaben war daher vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

8.2 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das Vorhaben ist außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Die Elektrifizierung sowie der zweigleisige Ausbau der gegenständlichen Eisenbahnstrecke kann bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden. Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Entwässerungsanlagen (§ 6 Z 2 iVm § 7 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Lärmschutzwänden (§ 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000), Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen) sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen (§ 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000) verbunden.

Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Ein Teil des Vorhabens ist im Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ gelegen. Für bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen nach § 7 Abs 1 gelten in Landschaftsschutzgebieten weitere Versagungskriterien, die bei der Bewilligung dieser Vorhabensteile zu berücksichtigen waren.

Das Vorhaben liegt teilweise in bzw. im Nahebereich von Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse, Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen, FFH-Gebiet March-Thaya-Auen und FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen). Es war daher eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen und bedarf die Ausführung des Projektes einer Bewilligung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es waren daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

8.3 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Straßengesetz 1999

Mit dem Vorhaben stehen straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Es sollen in acht Bereichen Überführungen bzw. Unterführun-

gen von Landesstraßen errichtet werden. Damit ist der Tatbestand „Umgestaltung einer öffentlichen Straße“ erfüllt.

Diese Vorhabensteile unterliegen somit einer Bewilligungspflicht nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, den Ergebnissen der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materiellen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

Im gegenständlichen Verfahren wurden von der Behörde die (hier fachlich erforderlichen) Sachverständigen beigezogen, die auch schon an der vom BMVIT angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt haben. Es wurde von den beigezogenen Sachverständigen kein Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

9.2 Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung (abschließend) behandelt.

Zur Stellungnahme der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 03.07.2017 wurde von der ÖBB Infrastruktur AG wie folgt vorgebracht:

Die in der Stellungnahme angeführten Gas-Leitungen queren die ÖBB Eisenbahnstrecke 117 zwischen Stadlau und der Staatsgrenze nächst Marchegg in folgenden Kilometern:

- km 33,990 Gasleitung HAG (DN 700, PN 70) und LWL-Kabel
- km 17,877 Gasleitung G00-003 (DN300, PN 64)

- km 17,876 Gasleitung G00-020 (DN400, PN 70)
- km 11,576 Gasleitung ARU (DN500, PN 70)

In Bezug auf das im straßenrechtlichen Einreichoperat dargestellte Projekt, gibt es mit den oben angeführten Gas-Leitungen keine Berührungspunkte bzw. Schnittstellen.

Die Gas Connect Austria GmbH ist von den Straßenumlegungen somit nicht betroffen; eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte isd § 13 Abs. 2 NÖ StrG liegt nicht vor.

Soweit die Leitungen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich von Bahnanlagen liegen, waren sie Gegenstand des 1. teilkonzentrierten Verfahrens. Forderungen auf Kostentragung für diverse Maßnahmen udgl. sind nach bestehenden Verträgen zu beurteilen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die angesprochenen Gasleitungen im gegenständlichen Verfahren nicht relevant sind. Die vorgebrachten und zur Vorschreibung beantragten Maßnahmen sind nicht verfahrensgegenständlich.

Zur Stellungnahme von Herrn Günter Zöchling vom 03.08.2017 wurde von der ÖBB Infrastruktur AG wie folgt vorgebracht:

Aus der Stellungnahme vom 03.08.2017 von Herrn Günter Zöchling ist nicht klar ersichtlich, um welches Grundstück es sich handelt. Auf Grund der abgegebenen Beschreibung wird angenommen, dass es sich um das Grundstück Nr. 621/1, KG Ober-siebenbrunn, handelt. Dieses befindet sich unmittelbar nördlich der Bahntrasse bei ca. km – 19,000, westlich des Bahnhofs Siebenbrunn Leopoldsdorf. Die bestehende L9 verläuft im Nahbereich östlich am Areal vorbei.

Laut Flächenwidmung (Abfrage Atlas NÖ am 08.08.2017) handelt es sich bei der Fläche im Umfeld des Teiches um eine Grünlandwidmung Gö (Grünland Ödland/Ökofläche).

Bei der Fläche handelt es somit um keine Parkanlage (Gp) „die zur Erholung und/oder Repräsentation im Freien dienen...“ (§ 20 (2) Z. 12 NÖ Raumplanungsgesetz 2014).

Da es sich bei besagtem Grundstück um eine Grünlandfläche (ohne explizite Erholungswidmung) handelt, wurde im Zuge der Lärmberechnungen im straßenrechtlichen Verfahren kein Rechenpunkt gesetzt, da diese Fläche nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

Beim Versickerungsbecken handelt es sich um eine Eisenbahnanlage, deren Errichtung bereits im 1. teilkonzentrierten Verfahren gemäß EisbG und WRG genehmigt wurde. Im naturschutzrechtlichen Verfahren besitzt Herr Zöchling keine Parteistellung. Ebensowenig liegt eine Verletzung subjektiv-öffentlicher iSd § 13 Abs. 2 NÖ StrG vor, da auch bei Realisierung des Straßenprojekts die Zufahrt zu den Anrainergrundstücken gewährleistet ist.

Unabhängig davon sind Auswirkungen durch das Versickerungsbecken auf den angeführten Grundwasserteich durch das gegenständliche Straßenprojekt nicht zu erwarten, da dieses zur Entwässerung der Bahnanlage dient.

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass das angesprochene Versickerungsbecken im gegenständlichen Verfahren lediglich naturschutzfachlich zu beurteilen ist. Die vorgebrachten – im Wesentlichen die wasserrechtliche Bewilligung ansprechenden – Bedenken sind nicht verfahrensgegenständlich.

Zu den Stellungnahmen des ÖKO-Büros | Allianz der Umweltbewegung vom 03.08.2017 und des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 04.08.2017 wurde von der ÖBB Infrastruktur AG wie folgt vorgebracht:

- *Ad REPTILIEN*

Fachliche Zusammenstellung

Im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ laut Antrag vom 16.09.2016, Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlagezahl N 02 01), S.63ff, Punkt 4.4 Reptilien (Ist-Zustand) wird auf den Schutzstatus und Nachweise der Würfelnatter in den Marchauen eingegangen und dieser als hochwertiger Lebensraum ausgewiesen (siehe nachfolgenden Ausschnitt aus S.64, Abbildung 16).

In Punkt 5.1.2.4, S.107 (Naturschutzrechtliches Einreichoperat NÖ, FB Tiere und deren Lebensräume, Einlage N 02 01) werden die in der Bauphase zu erwartenden

Auswirkungen auf Reptilien im Detail ausgeführt. Im Speziellen werden auch die Auswirkungen auf die Würfelnatter im Bereich der Marchauen behandelt.

Weitere Ausführungen dazu finden sich in Punkt 5.3, S.125f, welcher auszugsweise zitiert wird: „...Im Bereich der Marchauen sind grundsätzlich alle fünf geschützten Reptilienarten (Anmerkung: Zauneidechse, Schlingnatter, Ringelnatter, Würfelnatter, Äskulapnatter) betroffen. In diesem Abschnitt wurde bereits in der Planung darauf geachtet, den südlichen Bahndamm nicht zu beanspruchen, da dieser aufgrund seiner Exposition (südexponiert, wärmebegünstigt) eine besondere Bedeutung aufweist. Weiters wurde darauf geachtet, die angrenzenden Auwaldbereiche und Feuchtflächen entlang des Bahndammes nicht zu beanspruchen und bedeutende Lebensräume durch Abplankungen zu sichern...“.

Zur Minderung der Auswirkungen in der Bauphase sind für die Würfelnatter in den Marchauen die Maßnahmen ÖKO Bau 11 (Abfangen von Reptilienindividuen vor Baubeginn) in Verbindung mit der Errichtung eines Schutzzaunes entlang der Baustraße (siehe Maßnahme ÖKO Bau 12) bzw. des Schutzes von sensiblen Biotopen durch Abplankung (Maßnahme ÖKO Bau 08) vorgesehen, wobei für die Marchauen kurzfristig mittlere Auswirkungen verbleiben (siehe auch S.109, Tabelle 33).

Die im Zuge der Rekultivierung geplanten umfangreichen Maßnahmen zur Lebensraumschaffung (Mager- und Ruderalstandorte, siehe Maßnahmen RUD4, RUD7, RUD8 sowie reptilienökologisch wichtige Strukturelemente – Steinhäufen/ Steinlin sen, Holzhaufen, siehe Maßnahmen STR1) sind jedoch aus fachlicher Sicht dazu geeignet, relativ zeitnah die verbleibenden mittleren Auswirkungen auch in diesem Abschnitt zu kompensieren, sodass insgesamt maximal geringe Auswirkungen auf die Reptilien in den Marchauen verbleiben.

Eine zusätzliche Präzisierung der Maßnahmen STR1 – Strukturelemente – Steinhäufen, Holzhaufen und ÖKO Bau 11 – Abfangen von Reptilien erfolgt in Punkt 6.4, S.201.

Die Abbildung im Anschluss zeigt ein Beispiel eines bereits gut eingewachsenen Steinhäufens/ einer Steinlinse. Ein partieller Bewuchs und ein ausgeprägter Kraut- und Altgrassaum werten einen Steinhäufen für Reptilien noch wesentlich auf. Struk-

turelemente wie Steinlinsen/ Steinhäufen wurden bereits bei zahlreichen Bahn- und Straßenprojekten als Reptilien-Maßnahme umgesetzt.

Auf dem nachfolgenden Planausschnitt des Maßnahmen- und Begleitplanes / Blatt 15 (siehe Maßnahmen- und Begleitplan, Einlagezahl D 01 17 E), ist ersichtlich, dass die Maßnahmen grundsätzlich verortet sind. Es hat sich jedoch in der Praxis bewährt, der ökologischen Bauaufsicht bzw. der Detailplanung noch einen Spielraum für notwendige Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu lassen, um eine optimale Maßnahmenumsetzung zu erreichen.

Dies wurde auch in einer Abstimmungsbesprechung mit anschließender Begehung des relevanten Bereichs (Marchquerung / Eisenbahndamm) am 7.7.2015 bestätigt. Generell wurde darin (auch seitens des behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) auf die Notwendigkeit von Auflagen mit einer gewissen Flexibilität hingewiesen, da dadurch optimiert auf den tatsächlichen Schutzbedarf zum relevanten Zeitpunkt reagiert werden kann.

Thema ebendieser Abstimmung war der Bahndamm östlich von Marchegg, anwesend waren neben Vertreten der Projektwerberin, die damalige Verfahrensleitung (Mag. Sekyra / Amt der NÖ LReg / RU4), der behördliche Sachverständige für Naturschutz (Dr. Kollar) sowie weitere Fachexperten, u.a. Prof. Dr. Hödl, Uni Wien.

Zum Hauptthema Schlangen wurde folgendes vereinbart: „Ergänzend zu den Steinlinsen auf der Nordseite sollen zusätzlich auch auf der südlichen Dammseite Steinlinsen (auswirkungsmindernde Maßnahmen) zeitlich vorgezogen errichtet werden. Diese sollen entsprechend ausgestaltet sein, um den Reptilien eine geeignete Alternative zum Schotterkörper der Bahn zu bieten, da der Schotterkörper ev. als Überwinterungsquartier genutzt wird. Die Steinlinsen sollen an gut besonnten Stellen angelegt werden. Eine detaillierte Festlegung soll in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht erfolgen. Prof. Hödl bietet an, beratend zur Verfügung zu stehen...“

Aus Sicht der Projektwerberin werden die für die Reptilien definierten Maßnahmen Naturschutz als geeignet und ausreichend erachtet, um das Tötungsrisiko zu minimieren und die Eingriffserheblichkeit herabzusetzen. Dies wird vom behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) in seinem Gutachten („zweigleisiger

Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau –Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz) bestätigt.

Die in Abstimmung mit dem behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) und u.a. Fachexperten wie Prof. Dr. Hödl entwickelten Maßnahmen sind verortet, wurden aber bewusst mit einer gewissen Flexibilität versehen, um dadurch optimiert auf den tatsächlichen Schutzbedarf zum relevanten Zeitpunkt reagieren zu können.

Der ökologischen Bauaufsicht wird in der Projektumsetzung ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Gemäß Auflage aus dem UVP-Bescheid vom 22.8.2014 (Bescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) ist eine ökologische Bauaufsicht rechtzeitig vor Baubeginn zu bestellen. Dafür ist gemäß gültigen Regelwerken qualifiziertes naturschutzfachlich ausgebildetes Personal heranzuziehen.

Die Würfelnatter wird im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ, Fachbericht Tiere und deren Lebensräume (Einlagezahl N 02 01) ausreichend behandelt. Die Maßnahmenformulierung gilt grundsätzlich für alle vorkommenden Reptilienarten, in den Marchauen natürlich im besonderen Maße auch für die Würfelnatter, wie auch in den entsprechenden Textpassagen formuliert. Eine gesonderte Würfelnatter-Maßnahme ist aus Sicht des Planers nicht erforderlich.

Das Maßnahmenelement „Steinlinse“ (alternativ: „Steinhaufen“) wird abschnittsweise, d.h. in geeigneten Bereichen, mit Abständen von 20-30 m zwischen den einzelnen Steinlinsen umgesetzt. Deren grundsätzliche Lage ist aus den entsprechenden Lageplänen des Maßnahmen- und Begleitplanes ablesbar.

Eine Konkretisierung des Abfangens ist unter Punkt 6.4, S.202 (Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ, Fachbericht Tiere und deren Lebensräume, Einlagezahl N 02 01) ersichtlich. Bei den vorgesehenen nördlich der Bahnlinie gelegenen Auwaldbereichen handelt es sich um geeignete Habitate.

Wie bereits ausgeführt, werden die projektbedingten Auswirkungen auf Reptilien, in den Marchauen speziell auch die Würfelnatter, durch die im Zuge des Projektes entwickelten Maßnahmen ausreichend und geeignet kompensiert. Die Maßnahmenentwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) und Fachexperten, u.a. Prof. Dr. Hödl, Universität Wien.

- *Ad SÄUGETIERE*

Die Wasserspitzmaus ist im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume, auf S. 53ff. (Einlagezahl N 02 01) behandelt. Die Auswirkungen sind auf S.106 angeführt und werden aufgrund der Kleinflächigkeit als geringfügig eingestuft. Daraus ergeben sich geringfügig nachteilige Auswirkungen und keine zwingenden Maßnahmen. Im Gutachten des behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) ist keine gegenteilige Einschätzung enthalten.

- *Ad VÖGEL*

Zur Minimierung von Kollisionen mit Leitungen werden in relevanten Abschnitten (km 11,0 – 16,2 und 23,1 – 32,3) im Marchfeld sowie im Bereich der Marchbrücke Leitungsdrähte nach dem Stand der Technik markiert. Die Maßnahme (ÖKO 4) im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume, auf S. 197 (Einlagezahl N 02 01) ist laut Ansicht der Projektwerberin geeignet, das Risiko für gefährdete Vogelarten zu reduzieren.

Der behördliche Sachverständige für Naturschutz (Dr. Kollar) hält ergänzend dazu auch die Auflage aus dem UVP-Verfahren (Bescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) für zielführend (vgl. Gutachten „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz, erstellt von Dr. Kollar, S. 34):

„Die Art der vorgesehenen Markierung von Leitungen gegen Vogelkollision ist entsprechend dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens auszuführen, da sich der Stand der Technik auf diesem Gebiet laufend ändert bzw. weiterentwickelt. Ein Detailprojekt ist dafür spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahmen der Behörde vorzulegen.“

- *Ad INSEKTEN – Osterluzeifalter*

Ausführungen dazu siehe Naturschutzrechtliches Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume (Einlage N 02 01, S.34). Auswirkungen sind auf S.128 beschrieben. Der Osterluzeifalter ist entlang des Bahndammes in den Marchauen von km 36,1 – 36,5 betroffen. Als Maßnahme ist vorgesehen die Raupenfutterpflanze (Osterluzei) wieder zu etablieren (siehe S.190, Maßnahme RUD7). Diese Maßnahme wird als

geeignet und ausreichend angesehen. Im Gutachten „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau –Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz des behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) findet sich keine gegenteilige Einschätzung.

- *Ad Allgemeines*

Im Zuge der Detailplanungen wird ein Bauablaufplan erstellt.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Maßnahmen bereits in einem sehr hohen Ausmaß konkretisiert sind. Im Übrigen wird vorgebracht, dass sich das Bestimmtheitsgebot einer Auflage nach den Umständen des Einzelfalls bemisst. Eine ausreichende Bestimmtheit ist bereits dann gegeben, wenn die Umsetzung einer Auflage unter Beiziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat und für diese objektiv eindeutig erkennbar ist, welche Maßnahmen zu setzen sind (z. B. VwGH 29.06.2000, 2000/07/0014).

Mit den naturschutzfachlichen Stellungnahmen der beiden einwendenden Umweltorganisationen hat sich auch der von der Behörde bestellte Sachverständige für Naturschutz im Zuge der mündlichen Verhandlung auseinandergesetzt. Soweit die Einwendungen fachlich relevante Gesichtspunkte aufgezeigt haben, wurden vom Sachverständigen entsprechende Auflagen formuliert, soweit nicht, wurde begründet dargelegt, warum keine (zusätzlichen) Maßnahmen fachlich erforderlich sind.

Die Umweltorganisation VIRUS verwies in ihrem Vorbringen auch auf die EuGH Judikatur Rechtssachen C135/14 „Kommission gegen Deutschland“ sowie C-243/15 „Lesóchránárske zoskupenie VLK II“.

Zur Rechtssache C-243/15 „Lesóchránárske zoskupenie VLK II“ ist festzuhalten, dass sich der Europäische Gerichtshof hier mit Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligtenstellung von Umweltschutzorganisationen in Verfahren betreffend Umweltangelegenheiten auseinandersetzt. Da die Parteistellung der Umweltorganisation VIRUS im gegenständlichen Verfahren unstrittig ist, erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit dem angesprochenen Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2016.

Zur behaupteten Rechtssache C135/14 „Kommission gegen Deutschland“ ist festzuhalten, dass die verbundenen Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14 Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 AEUV des Europäischen Parlaments bzw. der Europäischen Kommission gegen den Rat der Europäischen Union behandeln. Inhaltlich beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof hier mit Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union. Es kann kein wie immer gearteter Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren erkannt werden.

9.3 Zum Vorliegen der naturschutz- und straßenrechtlichen Genehmigungskriterien

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutz- und straßenrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

Die Anpassung der bereits vorgeschriebenen ökologischen Auflagen sowie die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen war notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen, um das in den Genehmigungskriterien festgeschriebene Schutzniveau zu gewährleisten.

9.4 Zur Befristung

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

9.5 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf
2. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 30, 2293 Marchegg
3. Marktgemeinde Obersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
4. Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 3, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde
5. Marktgemeinde Lasee, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2291 Lasee
6. Gemeinde Raasdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
7. Gemeinde Großhofen, z. H. des Bürgermeisters, Großhofen 31, 2282 Großhofen
8. Gemeinde Glinzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Glinzendorf 70, 2282 Glinzendorf
9. Gemeinde Untersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
10. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
11. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
12. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

13. Umweltorganisation VIRUS, Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales c/o WUK-Umweltbureau, Währingerstr. 59, 1090 Wien
14. Ökobüro, Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien
15. Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstrasse 1, 1210 Wien
16. Günter Zöchling, Alois Prager Straße 23, 2283 Obersiebenbrunn
17. Herrn DI Erwin Pani, BCT - Bahn Consult TEN Bewertungs-GmbH, Diesterweggasse 2, 1140 Wien
18. Ing. Erich Lassnig, Sachverständiger für Lärmschutz, Gumpoldskirchner Straße 18-24/3, 2340 Mödling
19. Herrn Priv.Doiz. DI Dr. Fritz Kopf, BCT - Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH, Diesterweggasse 2, 1140 Wien
20. Herrn Univ.Prof.Dr. Erich Mursch-Radlgruber, c/o MeteoScience, Prof. Nico Dostalstraße 35, 2000 Stockerau
21. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
22. Herrn o.Univ.Prof. Dr. Manfred NEUBERGER, Ordinarius für Umwelthygiene (emeritiert) Institut f. Umwelthygiene, Medizinische Universität Wien Öst. Akademie d. Wissenschaften, K. Klima & Luftqualität, Felbigergasse 3/2/18, 1140 Wien
23. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Verkehrstechnik/Eisenbahntechnik, z.H. Herrn Dipl. Ing. Norbert Willenig, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
24. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen)), Radetzkystraße 2, 1030 Wien
zu GZ.: BMVIT-820.341/0016-IV/SCH2/2014 bzw. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015
zur Kenntnis
25. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur